

## **Reglement Jokertage**

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

### **Grundsätze**

Die Jokertage können einzeln oder pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

### **Ferienverlängerung**

Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, ausser vor einem Stufenwechsel.

### **Einschränkungen**

Bei besonderen Schulanlässen wie z.B. Besuchs- oder Sporttage, Klassenlager oder besondere Schuljahresbeginn-Anlässe können die Schulleitungen im Voraus eine Einschränkung aussprechen.

### **Voranmeldung**

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens vier Tage vorher schriftlich mit. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

### **Abmelden bei...**

Die Eltern sind dafür besorgt, dass weitere betroffene Betreuungspersonen und Therapeuten über den Jokertag informiert sind.

### **Verpasster Schulstoff**

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird. Das Nachholen von Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.